

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 25. Oktober 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

388 10.04.3 Allgemeine Akten

Beiträge aus dem Strassenfonds an den Unterhalt der Gemeindestrassen, Vernehmlassung zur Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz, Stellungnahme der Gemeinde Eglisau

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Am 27. September 2020 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes zugestimmt. Diese sieht vor, dass die Gemeinden künftig Beiträge im Umfang von mindestens 20% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds für den Unterhalt der Gemeindestrassen erhalten. Da die Gesetzesbestimmung nicht direkt anwendbar ist, hat die Volkswirtschaftsdirektion einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung der neuen Bestimmung erarbeitet (RRB Nr. 914/2021). Die Gemeinden und weitere politische Kreise werden nun eingeladen, sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens dazu zu äussern.
2. Heute fliessen 3% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds über den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich an betroffene Gemeinden. Neu sollen mindestens weitere 17% der Einlagen in den Strassenfonds an die Gemeinden verteilt werden. Dies entspricht einem zusätzlichen Betrag von rund 72 Mio. Franken pro Jahr, wobei dieser Betrag jährlich im Rahmen des Budgets vom Kantonsrat festzulegen ist.
3. Massgebend für die Höhe der Beiträge pro Gemeinde ist, wie viele Kilometer Gemeindestrassen dauerhaft vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Das Bestimmen des anrechenbaren Netzes ist deshalb grundlegend für die Auszahlung der Beiträge. Da der Kanton nicht über lückenlose Datensätze zu den Gemeindestrassen verfügt, ist er auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Die Verordnung regelt diesbezüglich die Zuständigkeiten, die Rahmenbedingungen und das Verfahren.

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) hat eine grundsätzlich positive Stellungnahme abgegeben, äussert sich aber nicht zu § 5 (Berechnung der Beiträge). Zu diesem Aspekt bringt der Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF) folgende Bemerkungen an. Sie beziehen sich auf § 5 Abs. 3 der Verordnung. Es geht dabei um den unwahrscheinlichen Fall, dass der Staatsbeitrag höher ist als die effektiven Aufwendungen der Gemeinde beim Strassenunterhalt, dieser Überschuss zurückerstattet und auf die übrigen Gemeinden verteilt werden soll.

2. Im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes und der damit zusammenhängenden Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das Verwaltungsvermögen - und damit auch die Gemeindestrassen - per Eingangsbilanz auf den mutmasslichen nach den Grundätzen von HRM2 sich ergebenden Wert per 1. Januar 2019 aufzuwerten (sog. Restatement). Einige Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, andere haben auf eine Aufwertung verzichtet und sind mit den unveränderten Werten per 1. Januar 2019 in die neue Rechnungslegungswelt gestartet. Damit ergeben sich bei Gemeinden, welche vom Restatement Gebrauch gemacht haben, in der Tendenz höhere Abschreibungen als bei Gemeinden, welche auf ein Restatement verzichtet haben. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden ist damit nicht mehr gegeben und Gemeinden ohne Restatement würden schneller Überschüsse erzielen, die es zurückzuerstatten gilt.
3. Weiter gilt es zu beachten, dass die Aktivierungsgrenze im neuen Gemeindegesetz bzw. der dazugehörigen Verordnung mit höchstens 50'000 Franken festgesetzt wurde. Die Gemeinden legen die Grenze individuell fest. Somit kann in einer Gemeinde mit einer Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken ein Kommunalfahrzeug über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden und der entsprechende Aufwand fällt in einem Jahr an. In einer anderen Gemeinde mit einer Aktivierungsgrenze von 20'000 Franken wird ein Kommunalfahrzeug über die Investitionsrechnung verbucht und anschliessend über die Nutzungsdauer abgeschrieben, was den Aufwand über die Nutzungsdauer verteilt. Der Aufwand fällt damit für den gleichen Sachverhalt unterschiedlich an und hat Einfluss auf eine allfällige Rückerstattung.
4. Ein weiteres Problem sind Unterhaltszyklen. Mindestens in kleinen Gemeinden fallen Unterhaltskosten nicht regelmässig an und es kann in einzelnen Jahren Ausreisser mit hohen oder besonders tiefen Kosten geben, was wiederum Einfluss auf eine allfällige Rückerstattung hat.
5. Die Berechnung der Überschüsse auf jährlicher Basis ist aus den obgenannten Gründen nicht zielführend. Restatement, Aktivierungsgrenze und Unterhaltszyklen würden dazu führen, dass die Rückerstattung nicht auf einer einheitlichen Basis erfolgt. Zudem müsste das Problem gelöst werden, dass die Überschüsse wieder auf andere Gemeinden verteilt würden und im Sinne eines iterativen Prozesses damit wieder Überschüsse entstehen können, die erneut zurückerstattet werden müssen.
6. Es besteht darüber hinaus die Gefahr von Fehlanreizen. Um Überschüsse zu vermeiden, könnten die Unterhaltskosten, beispielsweise durch interne Verrechnungen, künstlich hochgehalten werden.
7. Der Argumentation des VZF kann vorbehaltlos gefolgt werden. Die vorgeschlagene Lösung über die Rückerstattung der Beiträge führt zu unzulässigen Ungleichbehandlungen, zu Planungsunsicherheiten, zu Fehlanreizen und zu einem administrativen Mehraufwand.
8. **Es wird daher empfohlen, § 5 Abs. 3 zu streichen und so auf die Verteilung der Gelder einzig auf die anrechenbaren Strassenkilometer abzustützen und auf Rückerstattungen gänzlich zu verzichten.** Aus kommunaler Sicht wäre dies eine pragmatische und faire Lösung, welche Rechtssicherheit und Planbarkeit gewährleistet und den administrativen Aufwand bei Kanton und Gemeinden minimiert. Zumal die Beiträge aus dem Strassenfonds in aller Regel den kommunalen Aufwand für den Strassenunterhalt – zumindest im Durchschnitt – sowieso nicht decken werden.
9. Im Übrigen schliesst sich die Gemeinde Eglisau der Stellungnahme des GPVZH an.

III. Beschluss

1. Die Stellungnahme zur Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz wird im Sinne von Ausgangslage und Erwägungen verabschiedet.
2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt und ermächtigt, diese Stellungnahme dem Kanton über die entsprechende Webapplikation zu übermitteln.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Dezember 2021 im Verhandlungsauszug berichtet.

IV. Mitteilung an

1. Lucas Müller, Gemeindeschreiber
2. Abteilung Finanzen Eglisau
3. Technische Betriebe Eglisau

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: FI.21.unge,